

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Friedhof der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und § 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand für die Friedhöfe der Ev.-Luth Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz in seiner Sitzung am 19.07.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen der Gebührenschuld
- § 4 Festsetzung der Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Mahnung und Vollstreckung und Erlass von Gebühren
- § 6 Gebührentarif
 - A. Benutzungsgebühren
 - I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsgebühren an Grabstätten
 - 1. Reihengrabstätten
 - 2. Wahlgrabstätten/Gruften
 - II. Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen
 - III. Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - IV. Urnen/Sarggemeinschaftsanlagen Niederwürschnitz/ Pflegevereinfachte Gräber für Särge und Urnen Lugau
 - V. Umbettungen und Ausbettungen
 - B. Verwaltungsgebühren
- § 7 Besondere zusätzliche Leistungen
- § 8 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen der Kirchgemeinde sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat.
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

- 2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
 3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- 1) für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- 2) für Grabnutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- 3) für Bestattungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattung.
- 4) für Verwaltungsgebühren mit Veranlassung und Vornahme der Verwaltungshandlung.
- 5) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 6) Wird von der Bestattung oder einer sonstigen gebührenpflichtigen Leistung nach Beantragung dieser Abstand genommen, so sind der Friedhofsverwaltung die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind nach Erhalt eines schriftlichen Gebührenbescheides zu entrichten. Die Erstellung des Gebührenbescheides erfolgt nach erbrachter Leistung oder nach den Maßgaben dieser Ordnung durch die Verwaltung der Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz. Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
- 2) Zahlungen erfolgen auf die im Bescheid benannte Bankverbindung oder in Ausnahmefällen als Barzahlung in den Kanzleien der Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz zu der im Bescheid festgelegten Fälligkeit.
- 3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für Pflegevereinfachte Gräber bzw. Gemeinschaftsanlagen wird für 20 Jahre im Voraus erhoben.
- 4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten nach erfolgter Bestattung für den Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt. Dabei gilt das Jahr der Bestattung immer als erstes Jahr. Eine anteilige Berechnung nach Monaten erfolgt nicht. Die Gebühr für die auf das 5. Jahr folgenden Jahre ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung, Vollstreckung und Erlass von Gebühren

- 1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallend Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Der Gebührenschuldner trägt dabei alle zusätzlichen Kosten nach dem Verursacherprinzip.
- 3) Im Einzelfall können die Gebühren aus Billigkeitsgründen oder bei sozialen Härtefällen gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu bedarf es eines hinreichend begründeten schriftlichen Antrages des Gebührenschuldners. Über den tatsächlichen Erlass oder die Stundung entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 6 Gebührentarif

A Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Säрге und Urnen

1.1 für Sargbestattung	Verstorbene bis 2 Jahre Ruhezeit 10 Jahre	200,00 EUR
1.2 für Sargbestattung	Verstorbene über 2 Jahre Ruhezeit 20 Jahre	350,00 EUR
1.3. für Urnenbeisetzung	Ruhezeit 20 Jahre	350,00 EUR

2. Wahlgrabstätten/ Gruften

2.1 Sargbestattung		
- Einzelstelle		400,00 EUR
- Doppelstelle		800,00 EUR
- jede weitere (Nutzungszeit 20 Jahre)		400,00 EUR
2.2 Urnenbeisetzung		
- Einzelstelle		350,00 EUR
- Doppelstelle (Nutzungszeit 20 Jahre)		700,00 EUR
2.3 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Sargbestattung je Grablager und Jahr		20,00 EUR
2.4 Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung je Grablager und Jahr		17,50 EUR
2.5 Gruften		
- Nutzungs- und Verlängerungsgebühren für Grufthäuser bzw. Grabkammern ber		wie Wahlgrä-

II. Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Grundgebühr

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	250,00 EUR
1.2 Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre)	490,00 EUR
1.3 Urnenbeisetzung	220,00 EUR
1.4 Benutzung der Friedhofskapelle Lugau	200,00 EUR

1.5 Gebühren für Träger nach Angabe des jeweiligen Bestattungsinstitutes

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Grabtypen

Von allen Nutzungsberechtigten wird für alle Grabtypen eine Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager und Jahr erhoben.

Sie beträgt 20,00 EUR

Für Grufthäuser und Grabkammern wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr wie bei einem Wahlgrab doppelt (2 Grablager) berechnet.

IV. Urnengemeinschaftsanlagen und Sarggemeinschaftsanlagen Niederwürschnitz/ Pflegevereinfachte Gräber für Särge und Urnen Lugau

1. UGA/SGA Niederwürschnitz...	
1.1. Sargbestattungen Niederwürschnitz	3.100,00 EUR
1.2. Urnenbeisetzungen Niederwürschnitz	1.900,00 EUR
2. Pflegevereinfachte Gräber Lugau	
1.1. Anlage/Pflege 20J./Grabplatte (Model 1-8) Sarg oder Urne	3.100,00 EUR
1.2. Anlage/Pflege 20J. /Grabplatte (Model 9) Sarg oder Urne	3.200,00 EUR

Hinweis:

Die Gebühr für das Nutzungsrecht (hier wie bei Reihengräbern), die Grundgebühr für Bestattungen, die Friedhofsunterhaltungsgebühr, die Nutzung der Friedhofshalle in Lugau, Verwaltungsgebühren (V. B 2.) und Gebühren für Träger fallen bei diesem Grabtyp zusätzlich zu den unter IV. 1+2. angegebenen Gebühren an.

V. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 7 verfahren.

B Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Änderung eines Grabmals	50,00 EUR
2. Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung (Urnenscheine/Folgebescheinigungen)	5,00 EUR
3. Mahngebühren	3,00 EUR

§ 7 Besondere zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, welche in dieser Friedhofsordnung nicht geregelt sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Würschnitztaler Anzeiger und im Lugauer Anzeiger.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten in den Kanzleien in Lugau und Niederwürschnitz aus.

§ 9 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau-Niederwürschnitz tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederwürschnitz vom 10.09.2007 und die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lugau vom 16.07.2004 außer Kraft.

Lugau, den 17. November 2016 – der Kirchenvorstand


Vorsitzende

Mitglied





AZ: R 56513 Lugau-Niederwürschnitz

Chemnitz, 22.11.2016

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz


Meister
Oberkirchenrat

